
Thema

Völkermord an den Jesidinnen und Jesiden¹

Schriftliche Stellungnahme

von **Prof. Dr. Florian Jeßberger**, Humboldt-Universität zu Berlin,

zur Öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 20. Juni 2022

Zu dem Thema der Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der **juristische Begriff** des Völkermordes ist vom **historisch-politischen Begriff** des Völkermordes zu unterscheiden.
2. Die ab 2014 durch Angehörige des sog. Islamischen Staates im Nordirak begangenen Taten gegen die Jesid*innen lassen sich als **Völkermord** einordnen.
3. Ebenfalls erfüllt sind die Voraussetzungen von **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** und Kriegsverbrechen. Dabei lassen sich die gegen Jesidinnen begangenen Taten insbesondere auch als Menschlichkeitsverbrechen der **Verfolgung aus Gründen des Geschlechts** und der **sexuellen Sklaverei** einordnen. Unter dem Gesichtspunkt sexueller Sklaverei werden die Taten vom geltenden deutschen Recht nur unzureichend erfasst.
4. Die **strafjuristische „Aufarbeitung“** durch Strafverfolgung und Aburteilung in einem rechtsförderlichen und fairen Verfahren stellt einen wichtigen Baustein in Prozessen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit (auch nichtstaatlicher) Makrokriminalität dar.
5. Eine Zuständigkeit des **Internationalen Strafgerichtshofes** für die Ereignisse im Nordirak ab 2014 besteht nicht und lässt sich voraussichtlich in absehbarer Zeit auch nicht begründen. Die Zuständigkeit der **deutschen Strafjustiz** ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Weltrechtspflegegrundsatzes unabhängig vom Bestehen eines Bezuges der Tat zu Deutschland.
6. Der **Bundestag** ist grundsätzlich befugt, zu den Vorgängen im Nordirak Stellung zu nehmen. Verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Gesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Eine Bindungswirkung für die Entscheidungen deutscher oder internationaler Gerichte hätte ein Beschluss, der etwa nach dem Vorbild ausländischer Parlamente die „Anerkennung des Völkermordes an den Jesid*innen“ zum Gegenstand hat, nicht.

¹ In dieser Stellungnahme wird allein der besseren Verständlichkeit wegen die im Deutschen gebräuchliche Bezeichnung „Jesiden“ verwendet, obwohl die Angehörigen der Gemeinschaft selbst sich anders, nämlich als „Ezîden“ bezeichnen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in der Formulierung des Themas der Anhörung durch den Ausschuss wird dagegen im vorliegenden Kontext, der von systematischen und massenhaften Verbrechen gerade gegen Jesidinnen gekennzeichnet ist, für unangemessen erachtet.

Im Einzelnen:

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an dem durch das Ausschusssekretariat übermittelten Fragenkatalog. Vor dem Hintergrund der fachlichen Expertise des Verf. und angesichts der begrenzten, für die Anfertigung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit beschränkt sie sich auf eine juristische, insbesondere völkerstrafrechtliche Bewertung des Sachverhalts und behandelt weitere Fragen allenfalls kursorisch. Die Fragen des Katalogs sind nicht durchnummeriert; die in der Stellungnahme in Bezug genommenen Fragen sind deshalb jeweils in den Fußnoten wiedergegeben.

Im Anschluss an drei Vorbemerkungen (I.) werden zunächst die ab 2014 von Angehörigen des sog. Islamischen Staates (IS) gegen die Jesid*innen begangenen Taten völkerstrafrechtlich eingeordnet (II.).² Sodann wird in knapper Form nach der Leistungsfähigkeit einer strafjuristischen Aufarbeitung gefragt und dabei auch die Rolle und Verantwortung Deutschlands³ in den Blick genommen sowie die Frage gestellt, was zu tun sein könnte, um weitere Täterinnen und Täter der Verbrechen gegen die Jesid*innen zur Verantwortung zu ziehen.⁴

I. Vorbemerkungen

1. Sachverhalt

Gegenstand der Anhörung ist die Bewertung der gegen Angehörige der Religionsgemeinschaft der Jesiden im Nordirak begangenen Handlungen. Es ist vielfach dokumentiert, dass im August 2014 Angehörige des sog. Islamischen Staates (IS) die nord-irakische Region Sindschar überfielen und tausende der dort ansässigen Jesid*innen ermordeten, vergewaltigten, verschleppten und versklavten. Auch wenn der IS seit etwa 2017 als „besiegt“ gilt, ist nach wie vor eine große Zahl von Jesidinnen und Jesiden verschollen. Das OLG Düsseldorf hat zum „Vorgehen des IS gegen die Jesiden“ festgestellt:⁵

Nach den Vorstellungen des IS hatten in dem von ihm beherrschten Gebiet neben den sunnitischen Muslimen nur Juden und Christen ein Lebensrecht, da es sich bei ihren Religionen um große monotheistischen Religionen mit einem Offenbarungsbuch handelt, die schon im Koran als solche erwähnt sind. Sie konnten ihre Religion zwar nicht öffentlich praktizieren, durften aber im islamischen Staat leben, sofern sie eine Kopfsteuer zahlten. Schiiten und Angehörige anderer Religionen galten dagegen als Abtrünnige oder Ungläubige, die in der Regel getötet oder versklavt wurden.

² Frage: „Ist aus juristischer Sicht der Straftatbestand des Völkermords an den Jesid*innen im Falle der Gräueltaten der IS seit dem Jahr 2014 in der nordirakischen Stadt Sindschar erfüllt und falls ja, auf welche nationale und internationale Rechtsprechung lässt sich die Anerkennung dieses Völkermords stützen? Was kann die Strafjustiz durch die Anerkennung eines Völkermords in diesem Falle für die Aufarbeitung des Völkermords, aber auch für die Versöhnung und die Herstellung der Gerechtigkeit leisten? (SPD)“.

³ Frage: „Welche Verantwortung und Rolle kommt insbesondere der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen und Verantwortung in der internationalen Staatengemeinschaft bei der Aufarbeitung des Genozids an den Jesid*innen zu und wie kann eine feministische Außenpolitik Mädchen und Frauen in ihrer Rolle als agents of change in der Region vor Ort und in der internationalen Gemeinschaft stärken und befähigen? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)“.

⁴ Frage: „Jahre nach dem Genozid am jesidischen Volk wurden der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen nach wie vor nicht oder lediglich mangelhaft aufgearbeitet. Zwar stellt der Prozess am OLG Frankfurt auf Basis des Weltrechtsprinzips einen Meilenstein in dieser Hinsicht dar, nichtsdestotrotz bleibt ein Großteil der Täter*innen ungestraft. Gleichzeitig verdeutlicht der Fall, dass Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip überaus aufwendig und eine rechtliche Herausforderung sind. Was können/müssen Deutschland und die internationale Gemeinschaft tun, um zu begünstigen, dass in Zukunft weitere Verfahren dieser Art angestoßen werden und um insgesamt der Straflosigkeit in diesem konkreten Fall entgegenzuwirken und die Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen? (FDP)“.

⁵ OLG Düsseldorf, Urt. vom 21. April 2021 – 7 StS 2/20, Rn. 37 ff. Siehe hierzu auch die Feststellungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof („dringender Tatverdacht“): BGH, Beschluss vom 4. April 2019 – AK 12/19 und BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021 – AK 5/21.

Die Jesiden sind eine hauptsächlich im Irak in Sinjar und im weiter östlich gelegenen Shaikan lebende religiöse Minderheit. Die Zahl der Jesiden ist umstritten, Schätzungen schwanken zwischen 200.000 und 700.000 Personen. Die jesidische Religion ist monotheistisch und hat Elemente des Christentums, des Islam und des Zoroastrismus übernommen. Die Jesiden sind ethnische Kurden, definieren ihre Identität aber in erster Linie über ihre Religion. Da in der jesidischen Religion Engel eine besondere Rolle spielen, hält der IS die Jesiden für "Teufelsanbeter" und hat es sich zum Ziel gesetzt, die jesidische Religion vollständig auszulöschen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August 2014 überfiel der IS mit hunderten von schwer bewaffneten Kämpfern die Region um das Sinjar-Gebirge im Nordwesten des Irak, in der sich neben der Hauptstadt Sinjar mehrere hundert überwiegend von Jesiden bewohnte Dörfer befanden. Hunderttausenden Jesiden gelang die Flucht, vornehmlich in das irakische Kurdengebiet, teilweise aber auch in das Sinjar-Gebirge, wo sie von IS-Kämpfern mehrere Wochen eingekesselt waren und wo zahlreiche Menschen, insbesondere auch Kinder, ungeschützt der Hitze ausgesetzt waren und ohne Zugang zu Wasser, Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung den Tod fanden. Innerhalb von drei Tagen gelang es dem IS, die Dörfer mit Ausnahme des besonders weit im Süden gelegenen Kocho einzunehmen.

Die vom IS auf der Flucht aufgegriffenen und in den eroberten Dörfern noch angetroffenen Menschen wurden zusammengetrieben und anschließend die Frauen und Kinder von den erwachsenen Männern und männlichen Jugendlichen getrennt. Sie mussten ihre Mobiltelefone, Geld, Schmuck und sonstige Wertsachen abgeben. Die Wohnungen und Häuser der Jesiden wurden geplündert und zerstört. Systematisch zerstört wurden auch jesidische Heiligtümer und Kultstätten. Die Männer und männlichen Jugendlichen wurden in einigen Fällen sofort getötet, in anderen Fällen erhielten sie die Möglichkeit, dem Tod durch Konversion zum Islam zu entgehen, teilweise gab es Massenerschießungen. Das weitere Schicksal der konversionsbereiten Männer ist nicht vollständig geklärt. Teilweise wurde sie in zuvor von Schiiten bewohnten Dörfern angesiedelt. Soweit beim IS in der Folgezeit vielfach Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Konversion aufkamen, wurden die Betroffenen hingerichtet.

Die Frauen und die bei ihnen verbliebenen Kinder wurden zunächst an geeigneten Sammelstellen, wie dem Gebäude der Technischen Universität in Solagh östlich der Stadt Sinjar, zusammengetrieben und von dort in Gruppenunterkünfte, beispielsweise in Schulen oder Gefängnisse in Tal Afar, Baaj, Badousch oder in die als Hochzeits-halle bekannte "Galaxy Hall" in Mossul, verbracht. Frauen und Mädchen wurden dabei willkürlich von IS-Kämpfern herausgegriffen und vergewaltigt. Später wurden die Frauen als Sklavinnen - zur nahezu beliebigen "Verwendung", auch und insbesondere für sexuelle Handlungen aller Art - an IS-Kämpfer teilweise unentgeltlich, etwa als Belohnung für besondere Leistungen, überwiegend aber gegen Entgelt weitergegeben. Die Frauen und Mädchen wurden zu diesem Zweck registriert und katalogisiert sowie auf Sklavenmärkten in Raqqa und Mossul veräußert oder aber auch in Online-Auktionen des IS verkauft oder verlost. Auf entsprechenden Online-Portalen wurden auch sehr junge Mädchen angeboten, die auf Lichtbildern in verschiedenen Posen und aus verschiedenen Perspektiven heraus abgebildet waren. Die jüngeren Frauen und Mädchen wurden von ihren Erwerbern in der Regel zu sexuellen Handlungen gezwungen, während die älteren Frauen zumeist für die Erledigung des Haushaltes und die Kinderbetreuung eingesetzt wurden.

In dem vom IS im Oktober 2014 herausgegebenen englischsprachigen Magazin DABIQ 4 wurden die Tötung der männlichen Jesiden und die Versklavung von jesidischen Frauen und Kindern religiös gerechtfertigt, Preisempfehlungen für den Sklavenhandel verbreitet und konkrete Handlungsanweisungen für die Haltung der Sklavinnen erteilt. Daneben veröffentlichte der IS im Herbst 2014 ein mit "Fragen und Antworten über die Haltung von Sklaven und Gefangenen" überschriebenes Dokument mit Regeln für die Haltung weiblicher Sklaven, insbesondere dazu, unter welchen Voraussetzungen Geschlechtsverkehr mit ihnen gestattet sei.

Diese Sachverhaltsfeststellung, die in ihrem Kern der Darstellung in zahlreichen anderen Quellen entspricht, liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

2. Begriff(e) des Völkermordes

Das Thema der Anhörung rückt den Begriff des „Völkermordes“ in den Mittelpunkt. Der Begriff ist nicht nur in besonderer Weise mit der deutschen Geschichte verbunden. Er wird auch, je nach Kontext, mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. Im Wesentlichen lassen sich zwei Begriffe des Völkermordes unterscheiden: ein juristischer und ein historisch-politischer.

Der **juristische Begriff** des Völkermordes ist insbesondere in Art. II des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 niedergelegt, das 1951 in Kraft getreten ist und der inzwischen über 150 Vertragsstaaten beigetreten sind. Diese völkergewohnheitsrechtlich abgesicherte Definition wird auch in den einschlägigen Straftatbeständen, in denen die Voraussetzungen des Verbrechens des Völkermordes festgelegt sind, aufgegriffen. Den Kern dieses juristischen Begriffs bildet die Absicht (des Täters), eine geschützte, beispielsweise religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.

Neben dem juristischen Begriff des Völkermordes hat sich ein **historisch-politischer Begriff** des Völkermordes etabliert, der nicht nur im politischen Diskurs, sondern auch alltagssprachlich verwendet wird. Bei aller Unschärfe im Detail zielt *dieser* Begriff des Völkermordes im Kern auf die Markierung der massenhaften Begehung von Gewalttaten gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Es ist wichtig, diesen historisch-politischen Begriff vom juristischen Begriff des Völkermordes zu unterscheiden. Dieser ist zugleich enger und weiter als jener: weiter, weil eine Strafbarkeit wegen Völkermordes beispielsweise schon durch die Tötung einer einzigen Person begründet werden kann; enger, weil die Strafbarkeit die Feststellung einer spezifische Zerstörungsabsicht voraussetzt.

Auch die mitunter mit dem historisch-politischen Begriff des Völkermordes verbundene Vorstellung, der Völkermord sei das **schwerste denkbare Unrecht** („crime of the crimes“) und hebe sich dadurch von allen weiteren Straftaten, auch anderen Verbrechen gegen das Völkerrecht wie etwa den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ab, bedarf jedenfalls im Lichte des juristischen Begriffs der Korrektur. Danach sind sowohl der Völkermord als auch insbesondere die Verbrechen gegen die Menschlichkeit schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht, die die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind ebenso wie Völkermord mit Höchststrafen bedroht und unterliegen der Gerichtsbarkeit auch internationaler Strafgerichte. Das Verbot der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ebenso wie das Verbot des Völkermordes Bestandteil des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*). Ein Stufenverhältnis zwischen diesen beiden Verbrechen(-sgruppen) besteht also nicht; sie weisen vielmehr einen jeweils eigenen Unrechtskern auf. Juristisch verläuft die Grenzlinie deshalb weniger zwischen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern zwischen Völkerstraftaten, zu denen neben den beiden genannten auch Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression gehören, auf der einen Seite und sonstigen Straftaten auf der anderen Seite.

3. „Anerkennung“

Eine Reihe von Fragen bezieht sich auf die (Folgen der) „Anerkennung“ der Verbrechen gegen die Jesid*innen als Völkermord. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Es ist nicht Aufgabe von **Strafgerichten** „anzuerkennen“, dass ein bestimmter Sachverhaltskomplex – etwa die Ereignisse in der Region Sindschar im Jahre 2014 – „Unrecht“, etwa einen Völkermord, darstellt. Solche abstrakten, über die individuelle Verantwortlichkeit einer konkreten Person hinausgehenden Feststellungen sind der politischen oder historischen Bewertung überlassen. Strafgerichte wie der Internationale Strafgerichtshof oder die deutschen Strafgerichte in Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch entscheiden allein über die Frage, ob eine konkrete Person, die oder der Angeklagte,

sich strafbar gemacht hat, indem sie oder er die Voraussetzungen eines Straftatbestandes in tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und schuldhafter Weise verwirklicht hat. Aus dieser strikt einzelfallbezogenen rechtlichen Bewertung einer Handlung mag man mittelbar Erkenntnisse für die Bewertung des Gesamtkomplexes (eben: „als Völkermord“) ziehen, unmittelbare Rückschlüsse verbieten sich.

Von der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit natürlicher Personen zu unterscheiden ist die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates. Letztere ist auf völkergewohnheitsrechtlicher Ebene geregelt, wobei den entsprechenden Draft Articles der VN-Völkerrechtskommission maßgebliche Bedeutung zukommt. So ergibt sich etwa aus der Völkermordkonvention, der auch Deutschland beigetreten ist, die Pflicht der Vertragsstaaten, Völkermord zu verhindern („prevent“) und zu bestrafen („punish“). Die Feststellung, ob auf dieser Grundlage ein Völkermord vorliegt und eine Verletzung der Völkermordkonvention anzunehmen ist, obliegt allein dem **Internationalen Gerichtshof**. Eine entsprechende Feststellung hat dieser im Blick auf den vorliegenden Sachzusammenhang bislang nicht getroffen.

Im Gegensatz zu internationalen und nationalen Strafgerichten und anders auch als der Internationale Gerichtshof können **politische Institutionen** eine Bewertung von Sachverhalten vornehmen, ohne dabei an die strengen Voraussetzungen (der Völkermordkonvention oder der Strafgesetze) unmittelbar gebunden zu sein. In diesem Sinne mag man dann von einer „Anerkennung“ sprechen. Im vorliegenden Zusammenhang ist eine solche „Anerkennung“ der Ereignisse im Nordirak ab 2014 als Völkermord durch zahlreiche internationale Organisationen und nationale Parlamente erfolgt. Zu nennen sind u.a.

- der UN High Commissioner for Human Rights (2015), die Independent and International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic des UN Human Rights Council (2017), das UN Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by the Da'esh/ISIL (2021);
- die Parlamentarische Versammlung des Europarates (2016);
- das Europäische Parlament (2016);
- die Parlamente der USA (Repräsentantenhaus, 2016), des Vereinigten Königreichs (House of Commons, 2016), Kanadas (House of Commons, 2016), Frankreichs (Senat und Nationalversammlung, 2016), Belgiens (2021) und der Niederlande (2021); auch das irakische Parlament hat jüngst ein Gesetz angenommen, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass es sich bei den genannten Ereignissen um einen Völkermord handelt (2021).

Der **Deutsche Bundestag** hat sich, soweit ersichtlich, im vorliegenden Sachzusammenhang noch nicht geäußert. Dass auch dem Bundestag eine solche Feststellung nicht fremd ist, zeigt die im Juni 2016 erfolgte „Anerkennung“ der Verbrechen des Osmanischen Reiches gegen die Armenier als Völkermord. Auch der Bundestag könnte sich also durch einen Beschluss zu den hier in Rede stehenden Vorgängen, einschließlich ihrer völkerrechtlichen Bewertung, positionieren. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wäre er hierzu grundsätzlich befugt. Auch ein völkerrechtliches Verbot, Stellung zu Vorgängen in anderen Staaten zu nehmen, besteht nicht. Die politische Opportunität eines solchen Beschlusses zu beurteilen, steht mir nicht zu. Gründlicher Prüfung bedürfte wohl die Zielsetzung eines solchen Vorgehens. Eine unmittelbare Bindungswirkung für die Entscheidung deutscher oder internationaler Gerichte hätte ein solcher Beschluss jedenfalls nicht.

II. Völkerstrafrechtliche Einordnung der Taten gegen die Jesid*innen

Die Taten, die ab 2014 durch Angehörige des IS im Nordirak gegen die Jesid*innen begangen worden sind, lassen sich – vorbehaltlich des Vorliegens der (insbesondere subjektiven) Strafbarkeitsvoraussetzungen im konkreten Fall (s.o.) – als Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere des Völkermordes (dazu 1.) und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (dazu 2.) einordnen.⁶ Zweck des folgenden Abschnitts ist es, die juristischen Voraussetzungen der Straftatbestände zu entfalten und die Taten gegen die Jesid*innen – in freilich höchst cursorischer Form – unter diese Tatbestände zu subsumieren.

Die Taten erfüllen ferner die Voraussetzungen von **Kriegsverbrechen**, insbesondere von in einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begangenen Kriegsverbrechen gegen Personen und gegen Eigentum (Art. 8 IStGH-Statut, §§ 8, 9 VStGB).

1. Völkermord

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Völkermordes sind in Art. 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) festgelegt, der die Definition aus Art. II der Völkermordkonvention übernimmt und zugleich den Stand des Völkergewohnheitsrechts abbildet; eine nur geringfügige abweichende Regelung findet sich in § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB).

Artikel 6 IStGH-Statut Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Völkermord" jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Danach bezeichnet der Begriff „Völkermord“ Handlungen, die darauf abzielen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.⁷ Kennzeichnend für das Verbrechen ist, dass der oder die Einzelne zwar als Tatobjekt jedoch nicht in seiner Individualität, sondern in seiner **Eigenschaft als Mitglied einer bestimmten Gruppe** angegriffen wird. In objektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand die Begehung einer der in den Buchstaben a) bis e) genannten Einzeltaten. In subjektiver Hinsicht verlangen alle Tathandlungen neben dem Vorsatz bezüglich der Einzeltat die Absicht, die Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dass die Gruppe tatsächlich zerstört wird, ist nicht erforderlich.

⁶ Eingehend hierzu *Epik*, Kritische Justiz 2018, 33 ff., an dessen instruktiven Ausführungen sich die folgenden Subsumtion weitgehend orientiert. Von der Angabe von Fundstellen mit Nachweisen in Fußnoten wurde weitgehend abgesehen. Die verwendeten Quellen sind im Anhang abgedruckt. Weiterführende Nachweise finden sich insbesondere bei *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020; *Werle/Jeßberger*, § 7 VStGB, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 8, 4. Aufl. 2021 sowie bei *Kreß*, § 6 VStGB, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 8, 4. Aufl. 2021.

⁷ Vgl. zum Folgenden eingehend und m.w.N. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rdn. 856 ff.

Geschützt sind nur bestimmte, im Tatbestand abschließend bezeichnete Gruppen. Maßgeblich für die Einordnung einer Personenmehrheit als Gruppe können dabei neben objektiven Merkmalen auch subjektive Zuschreibungsprozesse sein. Eine **religiöse Gruppe** zeichnet sich durch ein gemeinsames religiöses Bekenntnis aus und praktiziert gemeinsame Formen der Religionsausübung. Die Jesid*innen bilden als Religionsgemeinschaft mit weltweit einigen hunderttausend Mitgliedern eine religiöse Gruppe. Mitgliedschaft in dieser Gruppe kann nur durch Geburt begründet werden, Konversion ist nicht möglich. 2014 beheimatete die Sindschar Region die größte Gruppe von Jesid*innen weltweit. Damit bildeten die dort beheimateten Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Jesid*innen – nach der Vorstellung des IS ebenso wie nach der Selbstwahrnehmung – eine religiöse (Teil-) Gruppe.

Die Tathandlungen des Völkermordes (sog. **Einzeltaten**) sind in den Buchst. a) bis e) abschließend aufgezählt; es genügt, wenn eine der Varianten erfüllt ist. Nach den hier zugrunde gelegten Informationen kommen alle Tathandlungen in Betracht.

Dies ergibt sich – hunderte, überwiegend männliche Jesiden wurden getötet – ohne Weiteres für die Einzeltat der **Tötung**. Die **Verursachung schweren körperlichen** oder seelischen **Schadens** setzt schwere Schädigungen der Gesundheit sowie schwere Verletzungen der inneren oder äußeren Organe voraus; diese können auch durch sexualisierte Gewaltanwendung verursacht sein. Die **Zufügung seelischer Schäden** hat eine eigenständige Bedeutung; sie kann etwa durch die zwangsweise Deportation oder Trennung von Mitgliedern der Gruppe verursacht werden. Erfasst werden hierdurch die Trennung insbesondere der Jesidinnen von ihren Familien, die Deportationen, die Versklavung, die Misshandlungen, die Traumatisierung von Frauen und Kindern sowie wohl auch die Zwangsrekrutierung jesidischer Jungen.

Die für c) maßgeblichen **zerstörerischen Lebensbedingungen** müssen objektiv geeignet sein, die körperliche Zerstörung herbeizuführen („slow death measures“). Solche Bedingungen können sich grundsätzlich im Zusammenhang mit Zwangsarbeit, dem Vorenthalten lebensnotwendiger Nahrung, Kleidung oder Unterkunft ergeben. Es sind also Handlungen, die zwar nicht unmittelbar den Tod herbeiführen, aber doch auf Dauer. Hierunter lässt sich die Versklavung von Frauen und Kindern ebenso fassen wie die Belagerung der Jesid*innen im Gebirge.

Die **Verhängung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderungen** (d) richtet sich gegen den biologischen Fortbestand der Gruppe. Tathandlungen können die Trennung der Geschlechter und Vergewaltigungen sein, mit der Folge, dass die Opfer sich entschließen, sich nicht mehr fortzupflanzen. Ob tatsächlich eine Verringerung des Bevölkerungswachstums eintritt, ist für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich. Erfasst sind auch Vergewaltigungen, die gerade darauf abzielen, durch Zeugung von Kindern, die nicht als Teil der angegriffenen Gruppe betrachtet werden die Zusammensetzung dieser Gruppe zu verändern. Als solche Maßnahmen erfassen lassen sich vorliegend etwa die Trennung der Geschlechter, die Vergewaltigungen, die Zwangsverheiratungen mit der Folge, dass nach dem tradierten Verständnis der Religionsgemeinschaft die Frauen aus der jesidischen Gemeinschaft verstoßen werden, sowie die Zeugung von Kindern, die nach dem Verständnis der Jesidinnen ebenso wie nach dem des IS, als muslimische Kinder nicht Angehörige der Religionsgemeinschaft der Jesid*innen sind.

Die **zwangsweise Überführung von Kindern** ist ein Restbestand der in den ersten Entwürfen der Völkermordkonvention (welche wiederum die Grundlage von Art. 6 IStGH-Statut bildet) noch vorgesehenen Regelung des sog. kulturellen Genozids. Während der **kulturelle Genozid** als solcher letztlich nicht in die Konvention aufgenommen wurde (und deshalb auch keinen Völkermord im juristischen Sinne darstellt), findet sich mit der zwangsweisen Überführung noch eine spezifische Ausprägung im Tatbestand. Voraussetzung ist die dauerhafte Überführung der Kinder – also von Personen unter 18 Jahren – in eine andere Gruppe. Wesentliches Element der Tathandlung ist die zwangsweise Trennung

des Kindes von seiner Gruppe. Hierdurch lassen sich sowohl die Zwangsrekrutierung und „Umerziehung“ jesidischer Jungen durch den IS fassen ebenso wie die „Umerziehung“ jesidischer Mädchen.

Das zentrale Merkmal des Völkermordtatbestandes – welches bei allen vorstehend genannten Einzeltaten als zusätzliches subjektives Merkmal hinzukommen muss – ist die **Zerstörungsabsicht** (*specific intent*; „intent to destroy the group as such“). Erforderlich ist danach, dass der Täter in der Absicht handelt, die geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Die Voraussetzungen dieses Merkmals sind in zweifacher Hinsicht umstritten. Streitig ist zunächst die Frage, welche Anforderungen an die „**Absicht**“ zu stellen sind. Teilweise wird die Ansicht vertreten, eine Völkermordabsicht sei schon dann anzunehmen, wenn der Täter um die angestrebte Vernichtung der Gruppe wisse („knowledge-based approach“). Die Gegenauffassung, die ganz überwiegend vertreten und von den internationalen Strafgerichten ebenso wie vom Bundesgerichtshof geteilt wird, verlangt, dass der Täter die Zerstörung der Gruppe selbst zielgerichtet anstrebt (Absicht i.e.S.). Nach dieser für die Zwecke dieser Stellungnahme allein maßgeblichen Auffassung, muss es dem Täter auf die Zerstörung der Gruppe also gerade ankommen. Tatsächlich eintreten muss der angestrebte (Zerstörungs-) Erfolg nicht. Damit handelt es sich beim Völkermord um ein sog. Delikt mit überschießender Innentendenz. Nach den vorliegenden Informationen kam es den IS Kämpfern gerade darauf an, die Gruppe der Jesid*innen zu zerstören. Deren Angehörige wurden allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe angegriffen. Lässt sich im Einzelfall nicht nachweisen, dass der Beschuldigte Zerstörungsabsicht selbst hat, kommt strafbare Beihilfe in Betracht.

Streitig ist zum anderen, ob nur die Absicht der **physisch-biologischen Zerstörung** der Gruppe oder auch die Absicht der Beseitigung ihrer **sozialen Existenz** zur Erfüllung des Tatbestandes genügt. Überwiegend, insbesondere von der internationalen Rechtsprechung und Literatur, wird eine enge Auffassung vertreten. Danach verlangt der Begriff der „Zerstörung“ die körperliche oder biologische Vernichtung ihrer Mitglieder. Nicht genügen soll es, wenn der Täter die (bloße) Auflösung der Gruppe „als soziale Einheit in ihrer Besonderheit und Eigenart und in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl“ anstrebt. Die Gegenansicht wird vom Bundesgerichtshof sowie weiten Teilen des deutschsprachigen Schrifttums vertreten. Danach geht es dem Völkermordtatbestand seiner Schutzrichtung nach gerade darum, die Gruppe „in ihrer sozialen Identität und Existenz zu bewahren“. Für die Zwecke dieser Stellungnahme ist nicht maßgeblich, welche der beiden Auffassungen die besseren Argumente auf ihrer Seite hat. Es erscheint nach den vorliegenden Informationen naheliegend, dass die **Zerstörungsabsicht** nach beiden Auffassungen begründbar ist.

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Voraussetzungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in weitgehender Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht⁸ in Art. 7 IStGH-Statut niedergelegt. Eine im Wesentlichen übereinstimmende Definition findet sich in § 7 VStGB.

⁸ Siehe hierzu auch Art. 2 Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes against Humanity der VN-Völkerrechtskommission (A/74/10).

Artikel 7 IStGH-Statut
Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- j) das Verbrechen der Apartheid;
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

(2) [...]

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Massenverbrechen, die gegen die Zivilbevölkerung begangen werden.⁹ Anders als Völkermordtaten müssen sie sich nicht gegen bestimmte Gruppen richten. In objektiver Hinsicht setzt das Verbrechen die Begehung einer der in Abs. 1 a) bis k) abschließend genannten Handlungen (Einzelaten) voraus. Diese Einzelaten werden dadurch zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass sie im Rahmen eines **ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung** begangen werden. Dieses Erfordernis (sog. Gesamttat) bildet das prägende Merkmal der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz; eine besondere Absicht ist anders als beim Völkermordtatbestand nicht erforderlich.

Bei einer **Zivilbevölkerung** handelt es sich um eine größere Gruppe von Menschen, die über gemeinsame Unterscheidungsmerkmale (etwa das gemeinsame Bewohnen eines geografischen Gebiets oder eine gemeinsame politische Willensrichtung) verfügen, aufgrund derer sie angegriffen werden. Ein gegen die Bevölkerung gerichteter **Angriff** ist ein Gesamtvorgang, in den sich die mehrfache Verwirklichung der Einzelaten einfügt und hinter dem ein Kollektiv (ein Staat oder eine Organisation) steht. Unter einem **ausgedehnten** Angriff ist ein in großem Maßstab durchgeführtes Vorgehen mit einer hohen Anzahl von Opfern zu verstehen. Als **systematisch** ist der Angriff zu beurteilen, wenn die Gewaltanwendung organisiert ist und planmäßig im Sinne eines konsequenten Handelns ausgeführt wird. Jedenfalls nach der Definition des IStGH-Statuts enthält das Merkmal des Angriffs zusätzlich ein

⁹ Vgl. zum Folgenden eingehend und m.w.N. *Werle/Jefßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rdn. 936 ff.

"Politikelement", wonach ein Angriff voraussetzt, dass er in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staats oder einer (nichtstaatlichen) Organisation vorgenommen wird, die einen solchen Angriff zum Ziel hat. Ein solcher ausgedehnter und systematischer Angriff liegt hier vor. Die jesidische Bevölkerung in Sindschar ist als Zivilbevölkerung geschützt.

Verwirklicht sind – prima facie – die **Einzelaten** der Tötung, Ausrottung, des Menschenhandels und der Versklavung, der zwangsweisen Überführung und Vertreibung, Folter, sexualisierten Gewalt, Freiheitsentziehung und Verfolgung. Im Einzelnen ergibt sich dies insbesondere aus Folgendem:

Versklavung bedeutet die Ausübung der mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse, bezieht aber auch die Ausübung vergleichbarer *de facto* bestehender Befugnisse ein. Über die klassischen Formen der Sklaverei hinaus erfasst der Tatbestand auch „moderne“ sklavereiähnliche Praktiken. Wesentliche Indizien für das Vorliegen einer Versklavung sind die Kontrolle der Bewegungsfreiheit gegen den Willen des Opfers, Misshandlungen und die wirtschaftliche Ausnutzung des Opfers. Maßgeblich ist, dass das Opfer in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht wird, das ihm jegliche Autonomie nimmt. Das kann auch bei Zwangsarbeit der Fall sein. Entscheidend ist, dass das Opfer die Arbeitsleistung gegen seinen Willen erbringt oder eine freie Willensbildung ausgeschlossen ist. Indizien hierfür können sein: unentgeltliche Erbringung der Arbeitsleistung, Bestrafung bei unzureichender Arbeitsleistung, Unterbringung unter dauernder Überwachung.

Als gesonderte Einzelaten erfasst sind auch Akte der sexualisierten Gewalt, insbesondere **Vergewaltigungen** und Taten der **sexuellen Sklaverei**. Letztere sind allerdings in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (§ 7) abweichend vom Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (Art. 7) nicht gesondert aufgenommen worden.

Als **Freiheitsentzug** ist die schwerwiegende Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit erfasst, etwa durch Inhaftierung oder Internierung in einem Lager. Voraussetzung ist, dass der Freiheitsentzug unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts erfolgt; das ist der Fall, wenn die Freiheitseinschränkung willkürlich, also insbesondere nicht nach einem ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Verfahren erfolgt. **Folter** verlangt, dass einer im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Täters befindlichen Person große körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden. Nicht erfasst sind solche Schmerzen, die Folge gesetzlich zulässiger Sanktionen sind, wobei hier völkerrechtliche Standards zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung einzubeziehen sind die gesamten Umstände, wie die Dauer der Misshandlung und ihre Auswirkungen auf das Opfer.

Die Einzelat der **Verfolgung** setzt den schwerwiegenden und völkerrechtswidrigen Entzug grundlegender (Menschen-) Rechte aufgrund der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft voraus. Der Entzug kann durch gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen oder einzelne Akte erfolgen. Erfasst sind nur Handlungen, die aus diskriminierenden Beweggründen vorgenommen werden, insbesondere aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen oder „aus Gründen des Geschlechts“. Das ist der Fall, wenn der Entzug der Rechte gerade zur Diskriminierung etwa einer religiösen Gruppe erfolgt.

Die Einzelat des **zwangsweisen Verschwindenlassens** schließlich erfasst die Festnahme oder Entführung einer Person durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Unterstützung oder Duldung eines Staates oder einer Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über den Verbleib der Person zu erteilen.

3. Rechtsprechung

Die vorstehend skizzierte Bewertung der Vorgänge im Nordirak wird in Entscheidungen deutscher Gerichte, soweit diese Gelegenheit hatten sich damit zu befassen, bestätigt.

Besondere Hervorhebung verdient dabei das Urteil des OLG Frankfurt vom 30. November 2021, in dem eine Verurteilung des Angeklagten wegen **Völkermordes**, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bemerkenswert ist das Urteil nicht nur, weil es sich um die weltweit erste Verurteilung wegen des Verbrechens des Völkermordes im Zusammenhang mit den Taten gegen die Jesid*innen handelt, sondern auch, weil der Generalbundesanwalt durch das Betreiben der **Auslieferung** des Beschuldigten aus Griechenland von seiner bisherigen Leitlinie bei der Verfolgung von Völkerstraftaten auf Grundlage des Weltrechtsprinzips („no safe haven Germany“) abgewichen ist.

In weiteren Verfahren haben sich deutsche Strafgerichte mit den Ereignissen im Nordirak unter dem Gesichtspunkt der **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** und der **Kriegsverbrechen** befasst, namentlich das OLG Düsseldorf (21. April 2021 und 16. Juni 2021), das OLG München (25. Oktober 2021) und der Bundesgerichtshof in zwei Haftentscheidungen (4. April 2019 und 9. Februar 2021). Unter anderem wurde darin festgestellt, dass das Vorgehen des IS gegen die Jesid*innen einen ausge dehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung darstellt und dass ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt als Voraussetzung der Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen vorliegt.

III. Potenzial – und Grenzen – einer strafjuristischen „Aufarbeitung“

Die strafjuristische „Aufarbeitung“ durch Strafverfolgung und Aburteilung in einem rechtsförmigen und fairen Verfahren stellt einen wichtigen Baustein in Prozessen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit (auch nichtstaatlicher) Makrocriminalität dar (Transitional Justice). Die Leistungsfähigkeit des Strafrechts und des Völkerstrafrechts darf allerdings auch nicht überschätzt werden. Strafverfolgung sollte stets flankierend zu anderen, nicht punitiven Maßnahmen der Auseinandersetzung und Versöhnung erfolgen.

Der **Internationale Strafgerichtshof** (IStGH) ist für die Verfolgung von Völkermordtaten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zuständig. Voraussetzung der Durchführung eines Verfahrens ist, dass der Gerichtshof über **Gerichtsbarkeit** verfügt. Das ist der Fall, wenn entweder der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Tat begangen worden ist, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Tatverdächtige besitzt, Vertragsstaat des IStGH-Statuts ist (Art. 12 Abs. 2 IStGH-Statut); ohne diese Einschränkung kann der Gerichtshof nur tätig werden, wenn der Tatkomplex ihm durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterbreitet wird (Art. 13 b) i.V.m. Art. 12 Abs. 2). Vor diesem Hintergrund kann die Durchführung eines Strafverfahrens (gegen dann im Einzelnen zu bezeichnende Beschuldigte) durch den IStGH im vorliegenden Zusammenhang ausgeschlossen werden, Syrien und Irak sind keine Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes, eine Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat ist bislang an der Blockade durch Russland gescheitert. Überlegungen der Chefanklägerin beim IStGH, eine Gerichtsbarkeit auf die Staatsangehörigkeit der sog. Foreign Fighters zu stützen, haben sich letztlich nicht materialisiert.

Damit bleibt die Strafverfolgung wegen der gegen die Jesid*innen begangenen Verbrechen eine Aufgabe der **staatlichen Strafgerichtsbarkeiten**.

Mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vor fast auf den Tag genau 20 Jahren hat der deutsche Gesetzgeber bekräftigt, dass **Deutschland** einen Beitrag zur universellen Durchsetzung des Völkerstrafrechts zu leisten bereit ist. In Deutschland steht der Umstand, dass eine Völkerstraftat im Ausland und ohne Beteiligung deutscher Staatsangehöriger begangen worden ist, der Geltung des deutschen Strafrechts und der Annahme deutscher Gerichtsbarkeit nicht entgegen (sog. Weltrechtspflegeprinzip, § 1 VStGB). Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nach den Bestimmungen des VStGB strafbar. Auf eine Strafbarkeit nach dem Recht des ausländischen Begehungsortes kommt es nicht an.

Zuständig zur Durchführung von Strafverfahren wegen Völkerstraftaten ist der Generalbundesanwalt. Er kann von Amts wegen oder aufgrund einer Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren einleiten. Möglich und im vorliegenden Sachzusammenhang („IS“, „Jesid*innen“) auch praktiziert, ist die Führung sog. Strukturermittlungsverfahren, in denen (zunächst) der Sachverhalt erforscht und ggfls. bereits Beweise gesammelt und gesichert werden, ohne zunächst konkrete Tatverdächtige in den Blick zu nehmen. Die Verjährung von Völkerstraftaten ist ausgeschlossen.

Allerdings ist die Pflicht, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, welche die Staatsanwaltschaft bei Inlandstaten grundsätzlich trifft, generell bei Auslandstaten (§ 153c StPO) und auch bei im Ausland begangenen Völkerstraftaten (§ 153f StPO) eingeschränkt. Konkret bedeutet dies, dass der Generalbundesanwalt, ein Ermittlungsverfahren wegen im Ausland begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit zwar einleiten *kann*, aber im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nicht einleiten *muss*, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 153f StPO erfüllt sind.¹⁰

Deutschland trifft eine besondere, historisch begründete **Verantwortung** für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Vor diesem Hintergrund verdient es Anerkennung, dass das Völkerstrafgesetzbuch nach anfänglicher, durchaus kritikwürdiger Zurückhaltung der Strafjustiz inzwischen tatsächlich in der Praxis angekommen ist. Dies ist nicht zuletzt Resultat einer Professionalisierung der zuständigen Behörden und auch eine Folge der verbesserten personellen Ausstattung und einer intensivierten internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit. Insbesondere seit 2015 ist es zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl der nach dem Völkerstrafgesetzbuch geführten Verfahren gekommen; eine Reihe höchstrichterliche Entscheidungen hat wichtige Rechtsfragen geklärt. Die gegen Angehörige des IS wegen der Verbrechen gegen die Jesid*innen geführten Strafverfahren, die sich ganz überwiegend gegen Rückkehrerinnen richteten, also deutsche Staatsangehörige, die an den Taten im Nordirak beteiligt waren, bilden einen wichtigen Teil dieser neueren **Anwendungspraxis**.

¹⁰ § 153f Absehen von Verfolgung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 12, 14 und 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,

2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,

3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und

4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist. [...].

Im Zusammenhang mit der **Fortführung** und dem **Ausbau** der Bemühungen um Verfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch im Allgemeinen und von Verbrechen gegen die Jesid*innen im Besonderen gilt es nun, insbesondere die folgenden Gesichtspunkte im Blick zu behalten:

- Völkerstrafrecht hat Konjunktur – der Krieg in der Ukraine wird auch in der breiten Öffentlichkeit in der Sprache des Völkerstrafrechts verhandelt. Das ist für die Zukunft des Völkerstrafrechts gut und schlecht – gut, weil die Aufmerksamkeit gewährleistet, dass auch die finanziellen und personellen Ressourcen tendenziell eher ausgebaut werden (wie jüngst auf nationaler und internationaler Ebene jedenfalls im Bereich der Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden geschehen). Schlecht, weil durch die Fokussierung auf die in der Ukraine begangenen Verbrechen das Risiko besteht, dass andere Konflikte aus dem Blickfeld geraten. Hier ist erneut an die wichtige Zukunftsaufgabe zu erinnern, die **gleichmäßige Durchsetzung** des Völkerstrafrechts sicherzustellen.
- Obwohl sich das Völkerstrafgesetzbuch bislang durchaus als tragfähige Grundlage erwiesen hat, gibt es punktuellen **Reform- und Anpassungsbedarf**. Dazu gehört etwa die Korrektur der Entscheidung des Gesetzgebers von 2002, die sexuelle Sklaverei nicht als eigenständigen (Einzel-)Tatbestand neben der Versklavung in den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) aufzunehmen. Diese Entscheidung muss revidiert werden.
- Wichtig ist es, die Mechanismen der **internationalen Zusammenarbeit** weiter zu stärken und zugleich die **Institutionen vor Ort**, in diesem Fall im Irak, sowohl praktisch als auch im Blick auf die verfügbaren Rechtsgrundlagen in die Lage zu versetzen, selbst faire und rechtsförmige Strafverfahren wegen der hier in Rede stehenden Verbrechen durchführen zu können.

Literatur

Ambos, Kai, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018.

Ambos, Kai (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. 2022.

Berster, Lars, Art. II, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), The Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 2014.

Berster, Lars / Schiffbauer, Björn, Völkermord im Nordirak? ZaöRV 74 (2014), 847 ff.

Epik, Aziz, Die Verbrechen des „Islamischen Staates“ gegen die Jesid*innen, Kritische Justiz 2018, 33 ff.

Jeßberger, Florian, Art. II, in: Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention, 2009.

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 8: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021.

Kreß, Claus, The Crime of Genocide under International Law, International Criminal Law Review 6 (2006), 461 ff.

Mettraux, Guénael, International Crimes, Volume I: Genocide, 2019.

Schwarz, Alexander / Kather, Alexandra L., IS-Prozess am OLG Frankfurt/Main: Geschlechtsbezogene Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Legal Tribute Online vom 13. Januar 2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-frankfurt-main-nebenklage-geschlechtsbezogene-gewalt-religion-verfolgung-bundesanwaltschaft-voelkerstrafrecht/>.

Van den Herik, Larissa, Zwischen parlamentarischer Demokratie und Aktivismus, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 724 ff.

Werle, Gerhard / Jeßberger, Florian, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020.